

Die Gesetzgebung

21. Kapitel. Der Nationalrat

I. Organisation

A. Allgemeines

Der NR übt gemeinsam mit dem BR (Art 24 B-VG) – und im Zusammenwirken mit anderen Organen (insb mit dem BPräs und dem BK) – die **Gesetzgebung des Bundes** aus. Der NR ist ein allgemeiner Vertretungskörper (gesetzgebende Körperschaft), dessen Mitglieder (Abgeordnete, Mandatäre) im Wege der Wahl durch das Bundesvolk bestellt werden. **21.001**

Als allgemeine Vertretungskörper werden die **Repräsentationsorgane der Gebietskörperschaften** (Bund, Länder und Gemeinden) bezeichnet. Gebietskörperschaften sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, die alle Personen erfassen, die in einer örtlichen Beziehung (zB Wohnsitz oder Aufenthalt) zu einem bestimmten Gebiet stehen. Allgemeine Vertretungskörper haben „die Interessen aller innerhalb eines bestimmten Gebietes lebenden Menschen wahrzunehmen“ (VfSlg Anh 3/1956).

Sitz des NR ist die Bundeshauptstadt Wien (Art 25 Abs 1 B-VG); eine Verlegung des Sitzes an einen anderen Ort des Bundesgebietes kann für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse durch Anordnung des BPräs auf Antrag der BReg vorgenommen werden (Art 25 Abs 2 B-VG; vgl Art 5 Abs 2 B-VG).

B. Die Wahl des Nationalrates

1. Die Wahlrechtsgrundsätze

Die **verfassungsrechtlichen Grundsätze des Nationalratswahlrechts** ergeben sich aus Art 26 B-VG, Art 8 StV von Wien und Art 3 des 1. ZPEMRK. Danach ist das Nationalratswahlrecht als allgemeines, gleiches, unmittelbares, persönliches, freies und geheimes Verhältniswahlrecht gestaltet. Diese Wahlrechtsgrundsätze haben durch die Rechtsprechung des VfGH eine nähere Konkretisierung und Ausgestaltung erfahren. **21.002**

21.002-01 Der Grundsatz des **allgemeinen Wahlrechts** – der sich aus Art 26 Abs 1 und Abs 4 B-VG implizit ergibt – bezieht sich auf den Kreis der wahlberechtigten Personen. Er bedeutet, dass das aktive und passive Wahlrecht allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Geschlechtes, des Standes, der Klasse, Religion, Bildung, Steuerleistung usw zusteht.

Das **aktive Wahlrecht** ist das Recht, zu wählen und damit an der Staatswillensbildung teilzunehmen; dazu gehören auch weitere subjektive Rechte, etwa jenes, in das Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden. **Passives Wahlrecht** ist das Recht, zum Abgeordneten des NR gewählt zu werden und gewählt zu bleiben, insb das Mandat ausüben zu können (vgl VfSlg 3560/1959, 6106/1969, 19014/2010 ua).

Mit VfSlg 12023/1989 hatte der VfGH die einfachgesetzliche (§ 2 WEvG 1973 id damals gF) Beschränkung des Wahlrechts zum NR und bei der Wahl des BPräs auf Staatsbürger mit ordentlichem Wohnsitz im Inland wegen Widerspruches zu Art 26 Abs 1 erster Satz sowie Art 60 Abs 1 B-VG aufgehoben. In Reaktion darauf hat der Wahlrechtsgesetzgeber Regelungen erlassen, die es auch „**Auslandsösterreichern**“ ermöglichen, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen (vgl insb §§ 2 und 2a WEvG 1973 idgF und § 60 NRWO).

Das Wahlrecht ist allerdings **altersgebunden**: Stimmberechtigt (aktiv wahlberechtigt) ist, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat; wählbar (passiv wahlberechtigt) ist jeder aktiv Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art 26 Abs 1 u 4 B-VG).

Im Übrigen kann die **Ausschließung** vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nur die Folge einer rechtskräftigen **gerichtlichen Verurteilung** sein; dabei können für das aktive und für das passive Wahlrecht unterschiedliche Wahlausschließungsgründe vorgesehen werden (Art 26 Abs 5 B-VG).

Wer durch ein inländisches Gericht wegen im Gesetz näher bestimmter strafbarer Handlungen (zB im Zusammenhang mit einer Wahl oder gem dem VerbotsG) zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen werden (§ 22 NRWO); gem § 41 NRWO ist vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die geltende Fassung des § 22 NRWO trägt Art 3 des 1. ZPEMRK Rechnung, der auch Strafgefangenen das Recht gibt, nicht „automatisch“ vom Wahlrecht ausgeschlossen zu werden (s EGMR 8.4.2010, *Frodll/Österreich*, Appl No 20201/04).